▶ Leserservice

## CB-Sonderausgabe zur Chefarztvertretung bei Wahlleistungen

| Welche Teile einer vereinbarten Wahlleistung muss der Chefarzt selbst erbringen? Die Antwort darauf gibt die CB-Sonderausgabe „Vertretung? Aber sicher! Chefarztvertretungen rechtssicher vereinbaren, durchführen und abrechnen“ (für CB-Abonnenten als PDF online unter cb.iww.de, Abruf-Nr. 45160702). |

IHR PLUS IM NETZ
cb.iww.de
Abruf-Nr. 45160702

Auf 32 Seiten lesen Sie, was Sie als Chefarzt im Rahmen von Wahlleistungsvereinbarungen delegieren dürfen, wie Sie Ihre Vertretung rechtssicher vereinbaren und auf welchen Fachgebieten welche Besonderheiten gelten. Zahlreiche aktuelle Fallbeispiele aus der ständigen Rechtsprechung sorgen für Klarheit und Rechtssicherheit. Mustervereinbarungen erleichtern Ihnen die Arbeit und helfen Ihnen, kostbare Zeit zu sparen. Fundierte Antworten erfahrener IWW-Autoren auf ausgewählte Leserfragen runden die Ausgabe ab.

▶ Rechtsprechung

## Krankenhaus beschäftigt unwissentlich falschen Arzt – keine Rückzahlung der Vergütung an die Krankenkassen

| Ein Krankenhaus, das unwissentlich einen Arzt mit erschlichener Approbation beschäftigt hat, braucht die Vergütung für von diesem Arzt erbrachte Leistungen nicht an die Krankenkassen zurückzahlen. (Sozialgericht [SG] Aachen, Urteil vom 02.02.2018, Az. S 13 KR 262/17, Az. S 13 KR 466/16 und Az. S 13 KR 114/17). |

**SG Aachen: ärztliche Leistung als solche wurde erbracht, kein Schaden entstanden**

Drei Krankenkassen hatten gegen ein Krankenhaus geklagt. Dieses hatte unwissentlich einen Arzt beschäftigt, der sich seine Approbation mit gefälschten Studienbescheinigungen und Zeugnissen erschlichen hatte. Mehrere Jahre lang hatte der Arzt in dem Krankenhaus Operationen durchgeführt. Die Krankenkassen hatten dafür insgesamt 370.000 Euro an das Krankenhaus gezahlt. Als der falsche Arzt aufflog, wurde er wegen Körperverletzung und Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt und verlor seine Approbation. Die Kassen forderten vom Krankenhaus ihr Geld zurück. Ihrer Auffassung nach sei keine ärztliche Leistung erbracht worden. Das Gericht wies die Klage ab. Das Krankenhaus habe die Leistungen abrechnen dürfen, weil der „falsche“ Arzt immer zusammen mit einem „echten“ operiert habe. Zudem habe das Krankenhaus davon ausgehen dürfen, dass die Approbation des Arztes echt sei. Darüber hinaus seien die Operationen lege artis durchgeführt worden, sodass kein Schaden entstanden sei.

### ■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an cb@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme (facebook.com/cb.iww)! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!

IHR PLUS IM NETZ
facebook.com/cb.iww